

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverband Panker – Giekau	1
2. Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau, Krummbek, mit Hinweisen und Preisen (BVW)	1
3. Haushaltssatzung Wasser- und Bodenverband Bothkamper See, Klein Buchwald für das Haushaltsjahr 2006	3
4. Niederschrift über die 14. Sitzung des Kreistages am 27. Oktober 2005, 17.00 Uhr, in Plön, Kreishaus, Kreistagssitzungssaal – wurde für die Veröffentlichung im Internet entfernt	4

1.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des
Wasserbeschaffungsverband
Panker – Giekau**

Krummbek, den 13. Dezember 2005

gez. Karl-Heinz Kähler
(Verbandsvorsteher)

(Öff. Anz. Plön 2006, Nr. 1)

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2005 wird gemäß § 22 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

1.	Erfolgsplan	
	in den Erträgen auf	€ 1.548.000,00
	in den Aufwendungen auf	€ 1.593.000,00
	Jahresverlust	€ - 45.000,00
2.	Vermögensrechnung	
	in den Einnahmen auf	€ 505.000,00
	in den Ausgaben auf	€ 278.000,00
	Zuführung an Verfügungsmittel	€ 227.000,00

§ 2

- entfällt -

§ 3

Die Bedingungen für die Versorgung von Anschlußnehmern mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des WBV Panker-Giekau mit Hinweisen und Preisen werden im Kreisblatt veröffentlicht.

3. Laufende Entgelte

- a. Der Wasserpreis beträgt je cbm.
- b. Der Grundpreis beträgt für einen Zähler mit einem Anschlußwert
bis 10 cbm/h. je Monat
über 10 cbm./h. je Monat

	<u>Euro-Netto</u>	<u>7 % Mwst.</u>	<u>Euro-Brutto</u>
a.	0,75	0,05	0,80
b.			
bis 10 cbm/h. je Monat	2,00	0,14	2,14
über 10 cbm./h. je Monat	5,00	0,35	5,35

2.

1. Bedingungen

für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau, Krummbek, mit Hinweisen und Preisen (BVW)

Allgemeines

Auf der Grundlage der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ vom 20. Juni 1980 (BGBl.S.750) in der jeweils geltenden Fassung, deren § 2 und 4 - 34 unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen:

2. Geltungsbereich

Die Bedingungen, Preise und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlußnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

c. Bei einem Hydrantenanschluß beträgt der Wasserpreis je cbm.	0,75	0,05	0,80
Zusätzlich beträgt die Miete:			
Miete Standrohr U-Hydrant/Tag	2,00	0,14	2,14
Miete Standrohr U-Hydrant/Monat	15,00	1,05	6,05
Miete Standrohr U-Hydrant/Jahr	130,00	9,10	139,10
Miete Standrohr O-Hydrant/Tag	1,00	0,07	1,07
Miete Standrohr O-Hydrant/Monat	7,50	0,53	8,03
Miete Standrohr O-Hydrant/Jahr	60,00	4,20	64,20
d. Für den Wasserverbrauch bei Feuerlöscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird von der Gemeinde eine Jahrespauschale erhoben. Diese beträgt je Hydrant	3,00	0,21	3,21
e. Für die Wartung der Hydranten wird eine Pauschale ntrichtet. Diese beträgt je Hydrant pro Jahr	1,50	0,00	1,50
f. Pauschalierte Wasserentnahmen:			
Bauwasser konv. Bauweise Pauschal	50,00	3,50	53,50
Bauwasser Fertigbauweise Pauschal	30,00	2,10	32,10
g. Die gesetzliche Grundwasserabgabe von z. Zt. 0,11 Euro/netto/cbm. auf das geförderte Rohwasser ist anteilmäßig in den Preise je cbm. Wasser enthalten.			

4. Einmalige Baukostenzuschüsse

1. Der Verband hebt von den Anschlußnehmern, einer ausschließlich der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage, einen Baukostenzuschuß (BKZ) in Höhe von 70 % der Kosten die für die Erstellung und Verstärkung entstehen. Grundlage sind die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig und entstanden sind.

Umlagefähig sind nur jene Kosten, die sich eindeutig einem Versorgungsbereich zuordnen lassen und die für die Erstellung der örtlichen Versorgungsanlage angefallen sind, insbesondere

- Kosten der Hauptleitungen
- Kosten der Versorgungsleitungen
- Kosten für Behälter
- Kosten für Druckerhöhungsstationen
- Kosten sonstiger zugehöriger Einrichtungen, die einer der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zuzurechnen sind.
- auch Kosten von Einrichtungen, die außerhalb des Versorgungsbereiches liegen, sofern sie eindeutig diesem zuzurechnen sind.
- Kosten für Anlagen, die mehreren Versorgungsbereichen dienen, sind im Verhältnis des in Zukunft zu erwartenden Leistungsbedarfs der einzelnen Versorgungsgebiete aufzuteilen.

2. a. Für den Anschluß bebauter Gebiete gilt folgender Verteilungsmaßstab:

Der von den Anschlußnehmern zu übernehmende Kostenanteil wird nach der Wohnfläche, die sich aufgrund der Berechnung der jeweils geltenden II. Berechnungsverordnung ergibt, verteilt. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

b. Für den Anschluß von Neubaugebieten gilt folgender Verteilungsmaßstab:

Der von den Anschlußnehmern zu übernehmende Kostenanteil wird nach der Grundstücksgröße verteilt. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Summe der Bemessungseinheiten aller Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

5. Hausanschlußkosten

a) Die Hausanschlußkosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, der für den Anschluß erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Meßeinrichtung (Zähler, Zählerbügel, ggf. Druckminderer und Manometer) auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen, vom Kunden/Anschlußnehmer übernommen (§ 10 Abs. 4

AVB WasserV). Bei den Erdarbeiten sind Eigenleistungen möglich. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen ist nachzuweisen, daß die Arbeiten durch eine Fachfirma erbracht worden sind. Für den Hausanschluß wird vom Verband die kürzeste und wirtschaftlichste Leitungsführung bis zur möglichen Anschlußstelle gewählt.

- b) Der Kunde/Anschlußnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlußnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu erstatten.
- c) Vor Erstellung oder Änderung eines Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

6. Inbetriebsetzung (§ 13, Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und 33 Abs. 3 AVB WasserV)

- a) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluß mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Das gilt auch entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.
- b) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 42,80 Euro (incl. 7 % Mwst).

7. Hydrantenbenutzung

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

8. Verzugskosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden/Anschlußnehmers erhebt der Wasserbeschaffungsverband Mahngebühren und Säumniszuschläge nach § 31 der Verbandssatzung.

9. Inkrafttreten

Diese Bedingungen sind nach § 37 der Verbandssatzung bekanntzumachen und treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krummbek, den 13.12.2005

Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau
gez. K.-H. Kähler
(Verbandsvorsteher)

(Öff. Anz. Plön 2006, Nr. 1)

3.

**Haushaltssatzung
Wasser- und Bodenverband
Bothkamper See, Klein Buchwald
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 5 ff des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 30.11.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und der Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

71.980,00 Euro

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 Euro

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 Euro

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilung werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung 4,00 Euro/BE

Als Hebetermin wird der 15.09.2006 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandsatzung am:

Klein-Buchwald, den 30.11.2005

gez. Kraemer
(Verbandsvorsteher)

(Öff. Anz. Plön 2006, Nr. 1)